Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0402

Die politischen Beziehungen zwischen der EU und Syrien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2026 zu den politischen Beziehungen zwischen der EU und Syrien (2026/2036(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu der Lage in Syrien,

– unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,

– unter Hinweis auf das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1992,

– unter Hinweis auf die zahlreichen Berichte und Erkenntnisse, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dokumentieren, die in Syrien vom Regime von Baschar al-Assad und seinen Verbündeten, insbesondere Russland und Iran, begangen wurden, unter anderem auf die Erkenntnisse der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, des Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und vieler verschiedener Menschenrechtsorganisationen, unter anderem des syrischen Netzwerks für Menschenrechte, des Zentrums für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht in Syrien, der Kommission für internationale Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht und der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die zum Abschluss der Pariser Konferenz zu Syrien am 13. Februar 2025 abgegebene gemeinsame Erklärung,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien und zum Nahen Osten,

– unter Hinweis auf die Erklärungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) zu der Lage in Syrien,

– unter Hinweis auf die Ergebnisse des ersten politischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen der EU und Syrien vom 11. Mai 2026,

– unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2026/1087 des Rates vom 11. Mai 2026 zur Aufhebung des Beschlusses 2011/523/EU zur teilweisen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien[1],

– unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Syrien,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025[2],

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0278/2026),

A. in der Erwägung, dass die EU und Syrien am 11. Mai 2026 einen politischen Dialog auf hoher Ebene geführt haben, der den Beziehungen zwischen der EU und Syrien nach Jahren des Stillstands unter dem Assad-Regime einen positiven Impuls verliehen hat und Ausdruck eines erneuten politischen Engagements und Dialogs zwischen der EU und Syrien ist;

B. in der Erwägung, dass das Ziel der EU ein inklusives, demokratisches und stabiles Syrien ist, ein sicheres Syrien, das in der Lage ist, sich wieder aufzubauen und für die Rückkehr der Flüchtlinge zu sorgen, ein souveränes Syrien, das mit seinen Nachbarn in Frieden lebt und entschlossen ist, den Terrorismus auf nationaler und internationaler Ebene zu bekämpfen, sowie ein friedliches Syrien, in dem alle Bürger in Würde, Freiheit und Hoffnung leben können; in der Erwägung, dass dies nur durch einen echten inklusiven politischen Übergang erreicht werden kann, der auf der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts, der demokratischen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz von Minderheiten und der Gleichheit aller Bürger beruht;

C. in der Erwägung, dass der historische Zusammenbruch des mörderischen Regimes von Baschar al-Assad durch eine Koalition bewaffneter Rebellengruppen am 8. Dezember 2024 das Ende von mehr als fünf Jahrzehnten Dynastieherrschaft und Leid für das syrische Volk sowie von 14 Jahren Konflikt bedeutete; in der Erwägung, dass die Herrschaft des Assad-Clans eine autoritäre

---

[1] ABl. L, 2026/1087, 12.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1087/oj.

[2] ABl. C, C/2026/3690, 5.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/3690/oj.

Dynastie war, die sich durch ihre Kontrolle über den Sicherheitsapparat, einen systematischen Personenkult und die brutale Unterdrückung abweichender Meinungen auszeichnete; in der Erwägung, dass die Assad-Ära auch durch ein strategisches Bündnis mit Iran, der Hisbollah und Russland gekennzeichnet war, das schließlich mit dem Fall von Damaskus zerfiel;

D. in der Erwägung, dass kein anderer Konflikt der jüngeren Geschichte dazu geführt hat, dass so viele Menschen eines Landes getötet, verstümmelt, vertrieben oder zur Flucht gezwungen wurden oder verschwunden sind; in der Erwägung, dass der 14-jährige Krieg in Syrien etwa eine halbe Million Todesopfer forderte und Millionen weitere Menschen verletzt wurden; in der Erwägung, dass das Assad-Regime Kriegsverbrechen und mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat; in der Erwägung, dass nach Angaben des Flüchtlings-kommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) Ende 2024 innerhalb Syriens 7,4 Millionen Menschen Binnenvertriebene waren und weltweit 6,1 Millionen Syrer Flüchtlinge, Asylsuchende oder Personen waren, die internationalen Schutz benötigten; in der Erwägung, dass der Krieg die Wirtschaft und die öffentliche Infrastruktur Syriens schwer in Mitleidenschaft gezogen hat; in der Erwägung, dass Hunderttausende Syrer nach wie vor staatenlos sind oder von Staatenlosigkeit bedroht sind;

E. in der Erwägung, dass Ahmad al-Scharaa nach dem Sturz des Regimes am 29. Januar 2025 zum Übergangspräsidenten ernannt wurde und anschließend eine syrische Übergangsregierung gebildet wurde; in der Erwägung, dass die vorläufigen Regierungsbehörden Syriens am 13. März 2025 eine Verfassungserklärung verabschiedet hat, in der eine fünfjährige Übergangsphase bis zur Verabschiedung einer endgültigen Verfassung festgelegt wurde; in der Erwägung, dass anschließend eine 23-köpfige Übergangsregierung gebildet wurde, der auch Vertreter der ethnischen und religiösen Minderheiten Syriens angehörten;

F. in der Erwägung, dass Syrien im Oktober 2025 die Vertreter der ersten syrischen Volksversammlung seit dem Sturz des Assad-Regimes gewählt hat, und zwar im Rahmen eines indirekten Wahlsystems auf der Grundlage von Wahlkollegien mit etwa 6 000 geprüften Wählern; in der Erwägung, dass 140 der 210 Sitze der Volksversammlung im Rahmen dieser indirekten Wahl besetzt wurden, während die verbleibenden 70 im Juli 2026 vom Übergangspräsidenten direkt besetzt wurden; in der Erwägung, dass Bedenken hinsichtlich der Inklusivität und Repräsentativität des Prozesses geäußert wurden; in der Erwägung, dass die Vertretung von Frauen, Minderheiten und einigen wichtigen Regionen nach wie vor begrenzt ist; in der Erwägung, dass zehn kurdische Parteien und politische Kräfte das Verfahren zur Zusammensetzung der Volksversammlung abgelehnt haben, bei dem kurdischen Vertretern lediglich vier Sitze zugewiesen wurden; in der Erwägung, dass die

syrische Volksversammlung am 12. Juli 2026 ihre konstituierende Sitzung abgehalten hat;

G. in der Erwägung, dass religiöse und ethnische Minderheiten seit vielen Jahrhunderten innerhalb der Grenzen Syriens leben und integraler Bestandteil seines reichen kulturellen, historischen und gesellschaftlichen Erbes sind;

H. in der Erwägung, dass Syrien nach wie vor mit wiederkehrender Gewalt, Armut, instabilen und zersplitterten Institutionen, begrenzten Verwaltungskapazitäten, einer schwachen Regierungsführung, gesellschaftlicher Fragmentierung und anhaltender Spaltung sowie anhaltendem Misstrauen konfrontiert ist, die das Erbe von vielen Jahren Diktatur und Bürgerkrieg sind; in der Erwägung, dass Syrien nach wie vor ständiger Einmischung sowie der Missachtung seiner territorialen Unversehrtheit und Souveränität durch regionale Mächte, einschließlich der Türkei, Israels und Irans, ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass Iran und Russland sich weiterhin in die inneren Angelegenheiten Syriens einmischen, unter anderem indem sie syrisches Hoheitsgebiet nutzen, um auf die gesamte Region militärischen, nachrichtendienstlichen und destabilisierenden Einfluss zu nehmen;

I. in der Erwägung, dass Syrien mit den Folgen des Krieges mit Iran konfrontiert ist, einschließlich einer verstärkten regionalen Militarisierung und Verletzungen des syrischen Luftraums und Hoheitsgebiets; in der Erwägung, dass Syrien grenzüberschreitenden Angriffen ausgesetzt ist, während es versucht, sich aus Konfrontationen herauszuhalten;

J. in der Erwägung, dass Syrien seit vielen Jahren eine entscheidende Verbindung zwischen Iran und Libanon darstellt und die Verbringung von Waffen, Finanzmitteln und logistischen Kapazitäten an die Hisbollah und andere terroristische Organisationen in der Region erleichtert; in der Erwägung, dass die Nutzung des syrischen Hoheitsgebiets als Transitkorridor dazu beigetragen hat, die Region zu destabilisieren, die Souveränität des syrischen Staates zu schwächen und den Konflikt im Nahen Osten anzuheizen;

K. in der Erwägung, dass Russland über die Luftwaffen- und Marinestützpunkte Hmeimim und Tartus an der Mittelmeerküste jahrelang eine militärische Präsenz in Syrien unterhielt, was für die EU, die NATO und die regionale Stabilität eine strategische Herausforderung darstellte; in der Erwägung, dass die syrische Übergangsregierung am 9. August 2026 bekannt gab, dass eine Einigung erzielt wurde, wonach Syrien die Kontrolle über den Handelshafen von Tartus und den Luftwaffenstützpunkt Hmeimim übernehmen und die Militärstützpunkte in „gemeinsame Ausbildungszentren“ umwandeln wird; in der Erwägung, dass jedoch kein Abzug der verbleibenden Streitkräfte Russlands angekündigt wurde; in der Erwägung, dass die Zuflucht von Baschar al-Assad und

seiner Familie in Russland, wo er sich bis heute aufhält, verdeutlicht, dass Moskau weiterhin Täter schwerer Verbrechen schützt und eine umfassende Rechenschaftspflicht behindert; in der Erwägung, dass andere gemeinsam mit Baschar al-Assad nach Russland flohen, darunter auch Milizführer, gegen die EU-Sanktionen verhängt wurden, darunter Nabil Al-Abdallah; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands während des Kriegs weitreichende Zerstörungen verursacht und sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben, darunter zahlreiche Angriffe auf zivile Gebiete; in der Erwägung, dass Russland nach der Aufhebung der Sanktionen zu einem der wichtigsten Lieferanten von Rohöl und Erdölerzeugnissen für Syrien geworden ist;

L. in der Erwägung, dass die Türkei nach wie vor unter Verletzung des Völkerrechts in Syrien präsent ist, enormen politischen und wirtschaftlichen Einfluss ausübt und Teile Nordsyriens illegal besetzt hält; in der Erwägung, dass die Türkei Militärstützpunkte und Beobachtungsstellen in Syrien unterhält und an Militäroperationen beteiligt ist, die tödliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastruktur in Gebieten mit kurdischer Mehrheit entlang der Grenze zwischen den beiden Ländern und gegen die von Kurden geführten Demokratischen Kräfte Syriens (engl.: „Syrian Democratic Forces“, im Folgenden „SDF“) verursachen; in der Erwägung, dass die von der Türkei durchgeführten Militäroperationen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Syriens verletzen und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen;

M. in der Erwägung, dass Israel seit 1967 einen Teil des syrischen Hoheitsgebiets auf den Golanhöhen besetzt hält; in der Erwägung, dass Israel nach dem Sturz des Assad-Regimes die von den Vereinten Nationen überwachte entmilitarisierte Zone jenseits der Golanhöhen weiter besetzt, wiederholt Angriffe auf militärische Ziele in Syrien durchgeführt und eine militärische Präsenz aufgebaut hat, verbunden mit Vorstößen tiefer in syrisches Hoheitsgebiet hinein, unter anderem in die ehemalige, von den Vereinten Nationen überwachte Pufferzone und darüber hinaus; in der Erwägung, dass das israelische Kabinett im April 2026 einen Plan im Umfang von 334 Mio. USD verabschiedete, um weitere Tausende israelischer Siedler in die besetzten syrischen Golanhöhen umzusiedeln; in der Erwägung, dass die diplomatischen Bemühungen der USA, die außerhalb des multilateralen Rahmens der internationalen Allianz gegen die Organisation „Islamischer Staat“ stattfinden und auf den Abschluss eines Sicherheitsabkommens zwischen Syrien und Israel abzielen, noch nicht abgeschlossen sind;

N. in der Erwägung, dass sich weiterhin mehr als 3,5 Millionen syrische Flüchtlinge im Ausland befinden, vor allem in der Türkei, in Libanon, Jordanien und Irak, und mehr als 7,4 Millionen Menschen in Syrien Binnenvertriebene sind; in der Erwägung, dass seit Dezember 2024 über 3 Millionen Flüchtlinge und Binnenvertriebene in ihre Heimat zurückgekehrt sind; in der Erwägung, dass laut einer Umfrage des

UNHCR 80 % der syrischen Flüchtlinge in Libanon, Jordanien, Irak und Ägypten beabsichtigen, eines Tages nach Syrien zurückzukehren;

O. in der Erwägung, dass die syrische Übergangsregierung maßgebliche Schritte unternommen hat, um die Drogennetzwerke des Landes zu zerschlagen;

P. in der Erwägung, dass der Rat die Wirtschaftssanktionen der EU gegen Syrien aufgehoben hat, dabei jedoch gezielte restriktive Maßnahmen beibehalten hat, und dass er die vollständige Wiederaufnahme des seit 2011 ausgesetzten Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien gebilligt hat[3], mit dem Ziel, die normalen Handelsbeziehungen zu Syrien wiederherzustellen und die sozioökonomische Erholung des Landes zu unterstützen;

Q. in der Erwägung, dass die EU dem syrischen Volk während des gesamten Krieges zur Seite stand, unter anderem durch Spendenaktionen und die Koordinierung der Geberunterstützung im Rahmen der Brüsseler Konferenzen; in der Erwägung, dass die EU diese Rolle weiterhin im Rahmen des Koordinierungsforums für die Partnerschaft mit Syrien wahrnimmt, dessen Vorsitz die EU gemeinsam mit der syrischen Übergangsregierung innehat und das am 17. November 2026 in Damaskus gestartet ist; in der Erwägung, dass die EU nach wie vor eine der größten Geberinnen ist, die sich mit dem Bedarf an humanitärer Hilfe und den Bedürfnissen des Wiederaufbaus infolge der Syrienkrise befasst; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit 2011 gemeinsam über 41 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe, Wirtschaftshilfe und Stabilisierungshilfe für die syrische Bevölkerung mobilisiert haben und damit der mit Abstand größte internationale Geber in der Syrienkrise sind; in der Erwägung, dass auf der Neunten Brüsseler Konferenz „An der Seite Syriens: die Grundlagen für einen erfolgreichen Übergang schaffen“, die am 17. März 2025 stattfand, die EU und ihre Partner für die Jahre 2025 und 2026 rund 5,8 Mrd. EUR für Syrien und die Region zugesagt haben, wovon fast 2,5 Mrd. EUR von der EU zur Unterstützung der sozioökonomischen Erholung, des Wiederaufbaus und der humanitären Hilfe zugesagt wurden; in der Erwägung, dass die EU im Mai 2025 ihre humanitäre Hilfe für die Region aufstockte, indem sie zusätzliche 20 Mio. EUR an humanitärer Hilfe bereitstellte, und dabei insbesondere auf die prekäre Lage im Nordosten Syriens hinwies;

R. in der Erwägung, dass die Kommissionspräsidentin und der Präsident des Europäischen Rates im Januar 2026 nach Syrien gereist sind und eine neue politische Partnerschaft, um einen friedlichen und inklusiven Übergang und eine Aussöhnung innerhalb

---

[3] ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1978/2216/oj.

Syriens zu unterstützen, sowie ein umfassendes Finanzhilfepaket in Höhe von rund 620 Mio. EUR für 2026 und 2027 angekündigt haben; in der Erwägung, dass die Kommission einige Wochen später die Mobilisierung von 150 Mio. EUR aus dem Finanzpolster der EU für Syrien für die nächsten zwei Jahre angekündigt hat, um den politischen Übergang, die sozioökonomische Erholung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen;

S. in der Erwägung, dass wichtige internationale Geber, insbesondere die Vereinigten Staaten, in jüngster Zeit Kürzungen bei den humanitären Mitteln vorgenommen haben;

T. in der Erwägung, dass das Parlament zwischen 2011 und 2024 im Einklang mit der Politik der EU, das Assad-Regime zu isolieren, keine offiziellen Kontakte zu seinen syrischen Amtskollegen unterhielt; in der Erwägung, dass es im Oktober 2025 seinen ersten Besuch in Syrien seit dem Sturz des Assad-Regimes unternahm;

U. in der Erwägung, dass der Rat die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Personen und Organisationen, die mit dem vorherigen Assad-Regime in Verbindung stehen, bis zum 1. Juni 2027 verlängert und damit das anhaltende Engagement der EU für die Rechenschaftspflicht hinsichtlich vergangener Verbrechen und schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Syrien bekräftigt hat;

V. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten im August 2026 die Einstufung Syriens als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat aufgehoben haben;

W. in der Erwägung, dass die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Flüchtlingen nach wie vor durch Unsicherheit, einen Mangel an grundlegenden Versorgungsleistungen sowie das Fehlen politischer Garantien und wirtschaftlicher Perspektiven stark eingeschränkt ist;

X. in der Erwägung, dass in Syrien über 400 000 palästinensische Flüchtlinge leben, von denen die überwiegende Mehrheit unterhalb der Armutsgrenze lebt und viele sich in einer langwierigen Lage der Vertreibung befinden; in der Erwägung, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) weiterhin unverzichtbare Dienste für diese Bevölkerungsgruppe erbringt;

Y. in der Erwägung, dass 90 % der syrischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben und 15,6 Millionen Syrer aufgrund anhaltender Vertreibung, des Zusammenbruchs grundlegender Versorgungsleistungen und der weitreichenden Zerstörung der Infrastruktur weiterhin dringend humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass jahrelange Konflikte, Zerstörung, Vertreibung und wirtschaftliche Isolation zu einer schweren humanitären und sozioökonomischen Krise geführt haben, wodurch der Zugang zu

grundlegenden Versorgungsleistungen, menschenwürdigen Lebensgrundlagen, Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialer Absicherung erheblich beeinträchtigt wurde;

Z. in der Erwägung, dass laut Schätzungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) der Gesamtbedarf für humanitäre Hilfe in Syrien erst zu knapp 16 % gedeckt ist, wobei von den benötigten 2,9 Mrd. USD lediglich 480 Mio. USD eingegangen sind; in der Erwägung, dass die Einstellung der meisten Hilfsprogramme der USA in Syrien drastische Folgen für die humanitäre Lage im Land hatte;

AA. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von dem Konflikt betroffen sind; in der Erwägung, dass Vergewaltigung sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt als Kriegswaffen eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass der eingeschränkte Zugang von Mädchen zu Bildung nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt, da die Analphabetenrate bei Frauen in einigen ländlichen oder von Konflikten betroffenen Gebieten über 30 % liegt;

AB. in der Erwägung, dass Syrien zu den am stärksten verminten Ländern der Welt gehört, was Hunderte von Toten und Tausende von Verletzten zur Folge hat; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge über 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Syriens aufgrund von Gefahren durch Minen unbrauchbar sind; in der Erwägung, dass die Kontamination durch explosive Kampfmittel sich weiterhin auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen auswirkt und eines der größten Hindernisse für die sichere und freiwillige Rückkehr vertriebener Syrer, die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen darstellt; in der Erwägung, dass der Sturz des Assad-Regimes zwar eine landesweite Koordinierung der Minenräummaßnahmen ermöglichte, jedoch weiterhin große Herausforderungen bestehen; in der Erwägung, dass Sachverständige schätzen, dass die vollständige Beseitigung der Kontamination in Syrien angesichts der derzeitigen Ressourcen zwischen 25 und 40 Jahre dauern könnte; in der Erwägung, dass seit dem Sturz des früheren Regimes mehr als 2 000 Menschen durch Sprengsätze getötet oder verletzt wurden;

AC. in der Erwägung, dass die syrische Armee und die angeschlossenen lokalen Milizen Anfang 2026 eine umfassende Offensive gegen die kurdischen Streitkräfte eingeleitet haben, was zu Opfern und einer massiven Vertreibung der Zivilbevölkerung führte; in der Erwägung, dass die Feindseligkeiten zudem zu wiederholten Unterbrechungen lebenswichtiger Versorgungsdienste, zu Schäden an der zivilen Infrastruktur, zu Massenvertreibungen, zu Ernährungsunsicherheit sowie zu einem eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Wasser und sanitären Einrichtungen führten;

AD. in der Erwägung, dass Präsident al-Scharaa am 16. Januar 2026 das Dekret Nr. 13 erlassen hat, mit dem die aus der diskriminierenden

Volkszählung von 1962 in Hasaka resultierenden Sondermaßnahmen aufgehoben werden und den Einwohnern kurdischer Herkunft, einschließlich derjenigen, die durch diese Volkszählung zuvor staatenlos geworden waren, die syrische Staatsangehörigkeit gewährt wird; in der Erwägung, dass das Dekret die erste formelle Anerkennung der nationalen Rechte der Kurden seit der Unabhängigkeit Syriens im Jahr 1946 darstellt, gleiche Rechte und Pflichten garantieren soll, die kurdische Sprache als Landessprache anerkennt und Diskriminierung oder Aufstachelung aus ethnischen oder sprachlichen Gründen verbietet;

AE. in der Erwägung, dass in der Vereinbarung zwischen den von Kurden geführten SDF und der syrischen Übergangsregierung vom Januar 2026 unter anderem die schrittweise Integration der Streitkräfte und der Verwaltung der SDF in die Institutionen der syrischen Übergangsregierung – umgesetzt am 25. August 2026, als der SDF-Oberbefehlshaber, Maslum Abdi, die Auflösung der Gruppe und seine Ernennung zum Berater des Übergangspräsidenten bekannt gab – und die Ernennung lokaler Amtsträger und eines neuen Gouverneurs der Provinz Hasaka aus den Reihen der SDF skizziert wurde; in der Erwägung, dass die Stabilität in Nordostsyrien für den Erfolg eines alle Seiten einbeziehenden politischen Übergangs in Syrien, bei dem die Rechte aller Syrer gewahrt werden, entscheidend ist; in der Erwägung, dass einige kulturelle und bürgerrechtliche Ansprüche der Kurden, darunter die syrische Staatsangehörigkeit, in der Vereinbarung anerkannt wurden;

AF. in der Erwägung, dass die Organisation „Islamischer Staat“ und andere dschihadistische Gruppierungen nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung darstellen; in der Erwägung, dass die von Kurden geführten SDF als Teil der internationalen Allianz gegen die Organisation „Islamischer Staat“ seit 2015 eine entscheidende und international anerkannte Rolle im Kampf gegen die terroristische Bedrohung, bei der Räumung von Landminen, Streumunition und Blindgängern sowie bei der Wahrung der Stabilität und der lokalen Regierungsführung in Nordostsyrien spielen; in der Erwägung, dass sich die syrische Übergangsregierung kürzlich der internationalen Allianz gegen die Organisation „Islamischer Staat“ angeschlossen hat und Vollmitglied geworden ist; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten ihre Militärpräsenz aus Syrien vollständig abgezogen haben; in der Erwägung, dass Anfang 2026 bei Zusammenstößen zwischen der syrischen Armee und den SDF eine unbestimmte Anzahl von IS-Terroristen aus Gefängnissen und Lagern geflohen ist, von denen seitdem nur wenige wieder gefasst wurden; in der Erwägung, dass die US-Regierung die Überstellung von IS-Häftlingen aus Syrien nach Irak veranlasst hat, wodurch mehr als 5 700 IS-Kämpfer in irakische Haft überstellt wurden; in der Erwägung, dass die jüngsten Anschläge, die IS-Zellen zugeschrieben werden, darunter die Ermordung von Beamten, die der syrischen Übergangsregierung im Osten Syriens angehörten, zeigen, dass die

Terrororganisation in Teilen des Landes weiterhin über operative Kapazitäten verfügt;

AG. in der Erwägung, dass die sukzessive Überstellung von IS-Häftlingen nach Irak das Problem nur verschiebt, während Europa in neue Formen der Abhängigkeit von den Kapazitäten und dem politischen Willen von Drittländern rutscht;

AH. in der Erwägung, dass Zehntausende Menschen, vor allem Frauen und Kinder, darunter auch einige Unionsbürgerinnen und -bürger, aufgrund ihrer angeblichen Verbindungen zum IS weiterhin in Lagern und Gefängnissen in Nordostsyrien unter lebensbedrohlichen Bedingungen festgehalten werden; in der Erwägung, dass die Lage in den Lagern Al-Haul und Al-Rodsch für Frauen und Kinder – von denen einige in Haft geboren wurden – angesichts eines sich verschlechternden Sicherheitsumfelds weiterhin bedenklich ist; in der Erwägung, dass eine Inhaftierung ohne rechtliches Verfahren einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt;

AI. in der Erwägung, dass Syrien seit jeher ein Land mit einer reichen multikulturellen Identität ist, in dem Muslime (Sunniten und Schiiten), Kurden, Drusen, Christen verschiedener Konfessionen und Armenier seit Jahrhunderten zusammenleben; in der Erwägung, dass diese Vielfalt erhalten werden sollte; in der Erwägung, dass die in religiöser und ethnischer Hinsicht vielfältige Gesellschaft Syriens unter dem gewalttätigen und spaltenden Assad-Regime sowie unter terroristischen Gruppen, insbesondere dem IS, gelitten hat; in der Erwägung, dass die christliche Bevölkerung Syriens seit 2011 stark zurückgegangen ist, da sie sowohl vom Assad-Regime als auch vom IS und anderen terroristischen Vereinigungen angegriffen wurde; in der Erwägung, dass die kurdischen und arabischen Gemeinschaften in Nordostsyrien jahrelang unter systematischer Gewalt, Unsicherheit, Zwangsvertreibung und schweren Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte gelitten haben, die auf die vom IS begangenen Gräueltaten zurückzuführen sind; in der Erwägung, dass der IS nicht nur eine Bedrohung für die kurdische Bevölkerung war, sondern auch für die Jesiden, die Opfer von Völkermord wurden; in der Erwägung, dass Zellen des IS weiterhin Anschläge gegen die SDF und die Zivilbevölkerung in Nordostsyrien verüben, darunter auch gegen sunnitisch-arabische Gemeinschaften;

AJ. in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in Syrien nach dem Ende des Assad-Regimes durch das häufige Wiederaufflammen der Gewalt gegen bestimmte Gemeinschaften und religiöse Minderheiten, insbesondere gegen Alawiten, Drusen und Christen, darunter syrisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe, armenisch-apostolische, armenisch-katholische, armenisch-evangelische, chaldäisch-katholische, apostolisch-katholisch-assyrische, maronitische, lateinische, syrisch-katholische, melkitisch-griechisch-katholische, baptistische, anglikanisch-episkopale, presbyterianische, evangelische und pfingstkirchliche Gemeinschaften, gekennzeichnet

war und weiterhin ist, die alle unverhältnismäßig stark von gezielter Gewalt, Vertreibung und Angriffen auf Gebetsstätten betroffen sind, was die Notwendigkeit unterstreicht, die Religions- und Glaubensfreiheit im Syrien nach dem Ende des Assad-Regimes zu schützen; in der Erwägung, dass die Lage nach wie vor äußerst instabil ist und das unterschiedliche soziale Gefüge in Syrien einer gefährlichen Belastung aussetzt;

AK. in der Erwägung, dass bewaffnete Gruppen, darunter Streitkräfte, die sich der Übergangsregierung angeschlossen haben, im März 2025 groß angelegte Angriffe auf alawitische Gemeinden in Homs, Hama, Latakia und Tartus verübten; in der Erwägung, dass die Untersuchungskommission der Vereinten Nationen berichtet hat, dass durch die Gewalt etwa 1 400 Menschen ums Leben kamen, hauptsächlich Zivilisten, darunter Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und auf Vorwürfe hinwies, wonach Plünderungen, die Zerstörung von Häusern und Massenvertreibungen stattgefunden haben; in der Erwägung, dass die alawitische Gemeinschaft weiterhin von Entführungen, willkürlichen Verhaftungen, Fällen von gewaltsamem Verschwinden und anderen Übergriffen betroffen ist, woraufhin die Untersuchungskommission zu verstärkten Schutzmaßnahmen, zur Rechenschaftspflicht der Täter unabhängig von deren Zugehörigkeit oder Rang sowie zum Ausschluss mutmaßlicher Täter aus den Sicherheitskräften der syrischen Übergangsregierung aufrief;

AL. in der Erwägung, dass Christen im Juni 2025 in Damaskus Opfer eines blutigen Terroranschlags wurden, der von der sunnitischen Extremistengruppe „Saraja Ansar al-Sunna“ auf die griechisch-orthodoxe Mar-Elias-Kirche verübt wurde und 25 Menschen das Leben kostete, was diesen Anschlag zum tödlichsten Angriff auf Christen seit Jahren machte; in der Erwägung, dass es im April 2026 zu Angriffen auf die überwiegend christlich-orthodoxe Bevölkerung von Suqailabiyya kam;

AM. in der Erwägung, dass es in der Provinz Suwaida im Juli 2025 zu den schlimmsten Gewalttaten in der Zeit nach dem Assad-Regime kam, mit gewaltsamen Zusammenstößen zwischen drusischen Milizen, Beduinengruppen, der syrischen Armee und israelischen Luftangriffen; in der Erwägung, dass es besorgniserregende Berichte über sexuelle Gewalt, Tötungen, Folter, Zwangsvertreibungen sowie weit verbreitete Plünderungen und Brandstiftungen an Häusern der Drusen gibt, wodurch bis zu 155 000 Menschen, vor allem aus drusischen Dörfern, nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) am 24. Juli 2025 die Gewalt scharf verurteilt und den Schutz aller Zivilpersonen unabhängig von ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund gefordert hat; in der Erwägung, dass es laut der HR/VP außerdem dringend notwendig ist, die Verantwortlichen für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die

Menschenrechte zur Rechenschaft zu ziehen, und dass es wichtig ist, weitere Gewalt, konfessionelle Hetze sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern;

AN. in der Erwägung, dass das jordanische Militär nach dem abscheulichen Terroranschlag in einer griechisch-orthodoxen Kirche im Gouvernement Karak in Jordanien im Oktober 2026 Angriffe auf Ziele im Gouvernement Darʿā in Syrien eingeleitet hat, bei denen festgestellt wurde, dass sie mit dem Anschlag in Verbindung stehen, was zu Spannungen zwischen Jordanien und Syrien und zur vorübergehenden Schließung ihrer gemeinsamen Grenze aufgrund mangelnder Koordinierung vor Beginn dieser Angriffe geführt hat; in der Erwägung, dass seit diesem Ereignis lobenswerte diplomatische Bemühungen unternommen wurden, um die Spannungen zu deeskalieren;

AO. in der Erwägung, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen während des Assad-Regimes und des syrischen Bürgerkriegs systematisch verletzt wurden, unter anderem durch den Einsatz von Chemiewaffen sowie Folter und das Verschwindenlassen von Personen; in der Erwägung, dass Hunderttausende Syrer, die Opfer des Assad-Regimes, des IS und anderer bewaffneter Konfliktparteien geworden sind, nach wie vor vermisst werden bzw. Opfer des Verschwindenlassens sind und Millionen von Angehörigen weiterhin nach Antworten suchen; in der Erwägung, dass es nach wie vor zu Fällen willkürlicher Inhaftierungen und des Verschwindens von Personen ohne Haftbefehl oder gerichtliche Entscheidung kommt;

AP. in der Erwägung, dass die meisten Täter, die während des syrischen Bürgerkriegs Gewalt, Verbrechen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, bislang noch nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, was nach wie vor eine Voraussetzung für eine dauerhafte Aussöhnung ist; in der Erwägung, dass Syrien im Mai 2025 neue Institutionen für die Übergangsjustiz eingerichtet hat, nämlich eine Nationale Kommission für Unrechtsaufarbeitung, eine Nationale Kommission für vermisste Personen, einen Untersuchungsausschuss und einen Ausschuss für zivilen Frieden; in der Erwägung, dass der bestehende Rechtsrahmen Syriens keine kodifizierten Definitionen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord enthält, die für die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen erforderlich sind;

AQ. in der Erwägung, dass im April 2026 in Damaskus der erste Prozess gegen einen hochrangigen Beamten unter Assad, Atef Nadschib, den ehemaligen Leiter des politischen Sicherheitsdienstes in Daraa, eröffnet wurde; ihm werden unter anderem Mord, Folter und die Verantwortung für Massaker im Zusammenhang mit der Niederschlagung der Proteste im Jahr 2011 vorgeworfen, darunter der Tod eines Kindes namens Hamza al-Khatib in Gewahrsam;

AR. in der Erwägung, dass die syrische Übergangsregierung damit begonnen hat, weitere ehemalige Regierungsbeamte festzunehmen und anzuklagen; in der Erwägung, dass die syrischen Sicherheitskräfte im April und Mai 2026 Adnan Abbud Hilwe, einen General, dem vorgeworfen wird, den Sarin-Chemiewaffenangriff auf Ost-Ghuta im Jahr 2013 angeordnet zu haben, Dschais al-Mussa, Assads Stabschef der Luftwaffe und eine von der EU mit Sanktionen belegte Person, die mit Chemiewaffenangriffen in Verbindung gebracht wird, Generalmajor Wadschih Ali al-Abdullah, der 13 Jahre lang Assads brutales Amt für militärische Angelegenheiten leitete, sowie Amdschad Jusuf, den Geheimdienstoffizier, dem vorgeworfen wird, das Massaker von Tadamon im Jahr 2013 angestiftet zu haben, festgenommen haben; in der Erwägung, dass alle Konfliktparteien, gegen die belastbare Beweise für Gräueltaten vorliegen, darunter Militärkommandeure, Piloten, für die Planung und Durchführung militärischer Operationen zuständiges Personal sowie Mitglieder privater militärischer Formationen, die aufseiten des syrischen Regimes tätig sind, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen; in der Erwägung, dass die strafrechtliche Verantwortung sowohl die unmittelbaren Täter als auch diejenigen umfasst, die die Befehlsgewalt über Operationen ausüben;

AS. in der Erwägung, dass ehemalige Amtsträger des Assad-Regimes erst seit Kurzem – bislang in begrenztem Umfang – wegen ihrer Beteiligung an der vom ehemaligen Assad-Regime betriebenen Unterdrückungspolitik vor Gericht gestellt werden; in der Erwägung, dass solche Verfahren auch außerhalb Syriens begonnen haben, insbesondere in EU-Ländern wie Österreich, wo „Chalid al-H“, der zwischen 2011 und 2013 Leiter des syrischen Geheimdienstes in Raqqa war, am 1. Juni 2026 wegen Folter und sexuellen Missbrauchs vor Gericht stand; in der Erwägung, dass der Zementhersteller Lafarge und acht seiner ehemaligen Führungskräfte im April 2026 für schuldig befunden wurden, terroristische Vereinigungen finanziert zu haben, um den Betrieb ihres Werks in Syrien aufrechtzuerhalten, indem sie zwischen 2013 und 2014 mehrere Millionen US-Dollar an bewaffnete Gruppen, darunter den IS, gezahlt hatten;

AT. in der Erwägung, dass die unabhängige internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Syrien die direkte Beteiligung von Flugzeugen der Russischen Föderation an Angriffen auf zivile Gebiete festgestellt hat; in der Erwägung, dass diese Angriffe unter anderem auf Märkte, Krankenhäuser, Schulen, Lager für Binnenvertriebene und andere zivile Ziele gerichtet waren und zum Tod und zur Verwundung von Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, führten; in der Erwägung, dass viele internationale Organisationen, Ermittlungsgremien und unabhängige Sachverständige auf die Ähnlichkeiten zwischen den Methoden der Streitkräfte der Russischen Föderation in Syrien und denen, die sie im Zuge des Angriffskriegs gegen die Ukraine anwenden, hingewiesen haben, insbesondere in Bezug auf Angriffe auf die

Zivilbevölkerung, auf die zivile Infrastruktur und auf medizinische Einrichtungen; in der Erwägung, dass das Fehlen einer wirksamen Rechenschaftspflicht für in Syrien begangene Verbrechen dazu beigetragen haben könnte, dass ein Gefühl der Straffreiheit fortbesteht und sich ähnliche Verstöße gegen das Völkerrecht in der Ukraine wiederholen; in der Erwägung, dass zu den Befehlshabern, die für die militärischen Operationen Russlands in Syrien verantwortlich sind, General Alexander Dwornikow gehört, der 2015-2016 Befehlshaber der russischen Streitkräfte in Syrien war und als „Schlächter von Syrien“ bekannt ist und dessen Handlungen während des syrischen Bürgerkriegs Gegenstand zahlreicher Vorwürfe brutaler Kriegsführung waren; in der Erwägung, dass General Alexander Dwornikow anschließend zum Leiter der Militäroperationen Russlands im Rahmen der Aggression gegen die Ukraine ernannt wurde, wobei er die brutalen Methoden kopierte, die die Streitkräfte Russlands zuvor in Syrien angewandt hatten, darunter Angriffe auf zivile Gebiete und zivile Infrastruktur;

EU-Strategie für Syrien

1. begrüßt den Sturz des brutalen Assad-Regimes als historische Chance für das syrische Volk, ein freies, demokratisches, inklusives, souveränes und friedliches Syrien aufzubauen; würdigt den Mut, die Würde und die Widerstandsfähigkeit des syrischen Volkes und gedenkt der zahllosen Opfer des Assad-Regimes; begrüßt die Zusammenarbeit der syrischen Übergangsregierung mit der EU und der internationalen Gemeinschaft insgesamt;

2. fordert die EU auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um einen von Syrien selbst geleiteten politischen Übergang – einschließlich der Konsolidierung der Institutionen, ohne die es keine dauerhafte Stabilität geben kann – zu fördern und Syrien bei der Umsetzung seiner Strategie für den nationalen Wiederaufbau umfassend zu unterstützen; begrüßt, dass die Präsidentin der Kommission und der Präsident des Europäischen Rates im Januar 2026 eine neue politische Partnerschaft mit Syrien angekündigt haben;

3. fordert die Kommission und die HR/VP erneut auf, im Einklang mit ihrer umfassenden Strategie für den Nahen Osten eine eigenständige umfassende, kohärente und langfristige EU-Strategie für Syrien mit klaren Zielen, Zeitplänen und Fortschrittsindikatoren zu entwickeln; betont, dass im Rahmen der Strategie ein inklusives Regierungsmodell gefördert werden muss, das die Beteiligung aller Teile der syrischen Gesellschaft, einschließlich Minderheiten, Frauen, junger Menschen und Akteure der Zivilgesellschaft, gewährleistet; betont, dass diese Strategie auch darauf abzielen sollte, die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Syriens, den Schutz der Menschenrechte, die Gleichheit aller Bürger, die Rechtsstaatlichkeit und die Würde der Syrer sowie die Wiederaufbaubemühungen zu unterstützen; fordert eine abgestimmte Strategie, die den europäischen

Sicherheitsinteressen Rechnung trägt, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, der Grenzsicherheit, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels, des Schutzes religiöser und ethnischer Minderheiten und der Bekämpfung des destabilisierenden Einflusses Russlands und Irans; fordert die Kommission auf, die EU-Fördermittel an eine solche Strategie anzupassen und damit einen Ansatz der dreifachen Verknüpfung zu ermöglichen;

4. betont, dass das politische Engagement der EU, die finanzielle Unterstützung, die Unterstützung des Wiederaufbaus, die Aussetzung von Sanktionen oder die Wiederaufnahme der institutionellen Zusammenarbeit weiterhin umkehrbar, an Zielvorgaben gebunden und strikt an einen echten, pluralistischen und inklusiven, von Syrien selbst geleiteten politischen Übergangsprozess geknüpft sein sollten, mit messbaren Fortschritten in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Verfassungsreform, Reform des Sicherheitssektors, Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung, Zugang für humanitäre Hilfe, Korruptionsbekämpfung, Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, Schutz religiöser und ethnischer Minderheiten, Unrechtsaufarbeitung und Rechenschaftspflicht für schwere Verbrechen sowie einer Verpflichtung zu friedlichen nachbarschaftlichen Beziehungen, regionaler Zusammenarbeit und uneingeschränkter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Syriens;

5. fordert die Kommission und den EAD auf, einen Überwachungsmechanismus einzurichten, um die Fortschritte anhand dieser klaren Maßstäbe kontinuierlich zu bewerten, und dem Parlament regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich oder bei jeder wesentlichen Verschlechterung der Lage vor Ort, über die Umsetzung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien, die Verwendung von EU-Mitteln, die Fortschritte beim politischen Übergang, die Risiken einer Veruntreuung von Hilfsgeldern, die Rolle bewaffneter Gruppen innerhalb staatlicher Strukturen und die fortbestehende Anwendbarkeit restriktiver Maßnahmen Bericht zu erstatten; betont, dass jede Zusammenarbeit auch schutzbedürftige Gemeinschaften ohne Diskriminierung erreichen und über zuverlässige Partner erfolgen sollte, wobei strenge Überwachungs- und Sorgfaltspflichten gelten, um sicherzustellen, dass keine Mittel, Ressourcen oder Vorteile direkt oder indirekt an Netzwerke des früheren Regimes, benannte terroristische Organisationen, einschließlich des IS und anderer gelisteter terroristischer Vereinigungen, oder mit diesen verbundene Netzwerke oder Stellvertreter, die im Auftrag feindlicher ausländischer Akteure agieren, oder an international sanktionierte Personen oder Organisationen umgeleitet werden oder diese erreichen;

6. begrüßt den Beschluss des Rates, die uneingeschränkte Anwendung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien wiederherzustellen, und begrüßt ferner den ersten politischen Dialog auf hoher Ebene zwischen der EU und Syrien vom 11. Mai 2026, der die formelle Normalisierung der diplomatischen Beziehungen nach dem Zusammenbruch des Assad-Regimes markierte und einen wichtigen Schritt zur Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Syrien darstellte;

7. nimmt den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 16. November 2026 zur Kenntnis, der zu einer Einigung geführt hat, mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Syrien von 2008 fortzufahren und gleichzeitig an einem neuen Mandat für eine bevorstehende Überarbeitung, über die verhandelt werden soll, zu arbeiten;

8. bedauert zutiefst, dass viele Akteure der syrischen Zivilgesellschaft weiterhin davon ausgeschlossen sind, maßgeblich am politischen Übergang in Syrien mitzuwirken; fordert daher, dass in der EU-Strategie für Syrien eine intensive Zusammenarbeit mit syrischen Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien vorgesehen wird;

Stärkung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens

9. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Syriens und lehnt jegliche Versuche ab, die international anerkannten Grenzen des Landes auszuhebeln, das Land zu spalten oder seine Grenzen zu verändern oder Syrien in Einflusssphären zu zersplittern, die von Milizen oder externen Mächten kontrolliert werden; fordert alle Akteure in der Region auf, die territoriale Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Souveränität Syriens unter vollständiger Einhaltung des Völkerrechts zu achten und unverzüglich alle Angriffe, jegliches Eindringen in Gebiete und die Besetzung derselben durch Streitkräfte und Stellvertreterorganisationen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Syrien gefährden könnten, einzustellen;

10. ist nach wie vor besorgt über die anhaltenden militärischen Interventionen und Aggressionen türkischer Streitkräfte und von der Türkei unterstützter bewaffneter Gruppen in Syrien und fordert die Türkei auf, ihre Militäroperationen unverzüglich einzustellen und ihre Streitkräfte aus dem syrischen Hoheitsgebiet abzuziehen; äußert tiefe Besorgnis über die Lage der kurdischen Gemeinschaften in den von türkischen Streitkräften kontrollierten Gebieten, darunter tödliche Angriffe auf Zivilisten und zivile Infrastruktur in Städten und Provinzen mit kurdischer Mehrheit entlang der Grenze zwischen den beiden Ländern; weist erneut auf die Muster der Einflussnahme hin, die den Einsatz der Türkei in Syrien geprägt haben, und hebt

den erheblichen wirtschaftlichen, politischen und verwaltungstechnischen Einfluss hervor, den sie über weite Teile Nordwestsyriens ausübt, insbesondere in Afrin und Idlib; betont, dass es wichtig ist, diese Gebiete in die neue Verwaltungsstruktur Syriens zu integrieren, und mahnt, dass eine weitere Festigung der ausschließlichen türkischen Kontrolle über diese Regionen jegliche Bemühungen zur Stärkung des politischen Zusammenhalts und der Einheit Syriens untergraben würde;

11. ist besorgt darüber, dass Israel einen Teil des syrischen Hoheitsgebiets besetzt hält; fordert, dass die Resolution 497 (1981) des UN-Sicherheitsrats umgesetzt wird, und fordert den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus den syrischen Gebieten, die seit dem Sturz des Assad-Regimes besetzt oder erweitert wurden, einschließlich der vorherigen UN-Pufferzone, im Einklang mit dem Völkerrecht; fordert die israelischen Staatsorgane nachdrücklich auf, ihre Pläne zur Umsiedlung weiterer Tausender israelischer Zivilisten in die besetzten syrischen Golanhöhen zurückzuziehen und die in den besetzten Gebieten im Süden Syriens durch ihre Streitkräfte begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter die Beschlagnahmung von Häusern und Abrissmaßnahmen, zu beenden;

12. begrüßt das zwischen der syrischen Übergangsregierung und den von Kurden geführten SDF im Januar 2026 geschlossene Abkommen und erkennt an, dass die anschließende Auflösung der SDF, die im August 2026 nach deren Eingliederung in die syrische Armee in vier Divisionen angekündigt wurde, einen bedeutenden Schritt darstellt, der tiefgreifende Auswirkungen auf den pluralistischen Übergang und die Zukunft Syriens hat; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das Abkommen weiterhin zügig und in gutem Glauben umzusetzen, unter anderem durch die Wahrung der seit Langem bestehenden Rolle von Frauen in Führungspositionen innerhalb der kurdischen politischen und sicherheitspolitischen Strukturen, wobei der geplanten Eingliederung der kurdischen Frauenverteidigungseinheit (YPJ) in die syrischen Sicherheitskräfte, die dem Innenministerium unterstehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; bekräftigt seine Forderung nach der vollständigen Verwirklichung der Bürger- und Bildungsrechte der Kurden; fordert alle Parteien und regionalen Akteure, einschließlich der Türkei, nachdrücklich auf, von Handlungen abzusehen, die die dauerhafte Anwendung des Abkommens gefährden könnten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Verstöße gegen dessen wichtigste Bestimmungen bei der syrischen Übergangsregierung zur Sprache zu bringen;

13. lobt die syrische Übergangsregierung dafür, dass sie die Pachtverträge mit Russland für den Handelshafen Tartus und den Flugplatz Hmeimim gekündigt haben, wodurch ihre Nutzung als Militärstützpunkte Russlands faktisch beendet wurde, stellt jedoch mit Bedauern fest, dass diese Entwicklung nicht zu einem vollständigen Ende der Militärpräsenz Russlands auf syrischem Hoheitsgebiet führen wird; ist besorgt über die anhaltenden

Bemühungen Russlands, seinen früheren Einfluss auf Syrien wiederherzustellen; hebt hervor, dass sich der Dialog zwischen der syrischen und der russischen Regierung in den letzten Monaten erheblich intensiviert hat und durch häufige Kontakte und Besuche auf hoher Ebene gekennzeichnet war; stellt fest, dass Russland Vorschläge für eine wirtschaftliche und humanitäre Zusammenarbeit vorgelegt hat, darunter den Wiederaufbau der syrischen Energieinfrastruktur sowie die Aufstockung der Sach- und Lebensmittelhilfe, um sich beim Wiederaufbau des Landes und gegenüber der syrischen Führung Einfluss zu verschaffen; ist sehr besorgt darüber, dass der Sicherheitsaspekt nach und nach zu einem festen Bestandteil dieser Austauschmaßnahmen geworden ist, was unter anderem die mögliche Bereitstellung grundlegender Kapazitäten in den Bereichen Luftverteidigung, Luftfahrt und Marine mit sich bringt; verurteilt, dass Russland Baschar al-Assad und seiner Familie politisches Asyl gewährt hat und sie weiterhin beherbergt, wodurch sie vor der Justiz und vor Rechenschaftsprozessen geschützt werden, und dass Russland die Justiz behindert, indem es sich aktiv in internationale Ermittlungen einmischt und Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen blockiert, die darauf abzielen, die Kriegsverbrechen des Assad-Regimes sowie jene Russlands zu ahnden;

14. ist besorgt darüber, dass die Banknoten der neuen syrischen Währung – obwohl die syrische Übergangsregierung im Mai 2025 angekündigt hatte, diese würden in den Vereinigten Arabischen Emiraten und in Deutschland gedruckt – Berichten zufolge in Russland von dem russischen Unternehmen Goznak gedruckt werden; hebt hervor, dass Goznak EU-Sanktionen unterliegt, da das Unternehmen an der Herstellung von russischen Passrohlingen für Bürger der besetzten Regionen in der Ukraine beteiligt ist; betont, dass im Falle einer Bestätigung dieser Berichte die Inanspruchnahme einer mit Sanktionen belegten Druckerei die Fortschritte bei der Wiedereingliederung der syrischen Währung in das globale Finanzsystem gefährden könnte;

15. begrüßt, dass der Zusammenbruch des Regimes von Baschar al-Assad in Syrien im Dezember 2024 dem regionalen Netzwerk Irans einen schweren Schlag versetzt hat, wodurch der Landkorridor, der Teherans regionalem Einfluss, seiner logistischen Anbindung sowie der früheren Nutzung Syriens als Ausgangspunkt für militärische Operationen in der gesamten Region und als Drehscheibe zur Unterstützung seiner Stellvertreter, insbesondere der Hamas im Gazastreifen, der Hisbollah in Libanon und der Huthi in Jemen, zugrunde lag, wirksam gestört wurde; ist zutiefst besorgt darüber, dass Iran möglicherweise versucht, Machtvakuums auszunutzen, und aktiv versucht, die neuen Verwaltungsstrukturen des Landes zu unterwandern, seine verbleibenden nachrichtendienstlichen Ressourcen zu erhalten und unterirdische Schmugglernetze zu nutzen, um seinen regionalen Einfluss wiederherzustellen; begrüßt, dass die syrische Übergangsregierung den Einfluss Irans klar

zurückgewiesen hat und sich dazu verpflichtet hat, jeglichen Versuchen entgegenzuwirken, iranische Zellen und Netzwerke im ganzen Land zu reaktivieren, und begrüßt die verstärkten Truppen, Überwachungsmaßnahmen und Patrouillen entlang der Grenzen zu Libanon und Irak, die die syrische Übergangsregierung in den letzten Monaten eingerichtet hat;

16. fordert die syrische Übergangsregierung auf, die friedliche Abgrenzung der Seegrenzen zu den Nachbarstaaten im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), fortzusetzen; begrüßt die Aussicht auf den Abschluss eines Abkommens über die Abgrenzung der Meeresgebiete mit der Republik Zypern als Beitrag zur regionalen Stabilität, zur Zusammenarbeit im Energiebereich und zu gutnachbarlichen Beziehungen im östlichen Mittelmeerraum; betont, dass alle künftigen bilateralen Abkommen, die von Syrien geschlossen werden, auch in den Bereichen Zusammenarbeit im Energiebereich oder Ressourcennutzung, vollständig mit dem Völkerrecht, einschließlich des SRÜ, im Einklang stehen müssen;

Humanitäre und wirtschaftliche Herausforderungen

17. nimmt die enormen Herausforderungen zur Kenntnis, denen die syrische Übergangsregierung beim Wiederaufbau des Landes gegenübersteht; ist besorgt über die Auswirkungen der derzeitigen regionalen Instabilität in Syrien; weist erneut darauf hin, dass sich der Wiederaufbaubedarf Syriens nach Schätzungen der Weltbank auf 141 bis 343 Mrd. USD beläuft; betont, dass ausreichende Mittel für den Wiederaufbau kritischer Infrastruktur, die Bereitstellung von Wohnraum und die Beseitigung von Trümmern bereitgestellt werden müssen; fordert die syrische Übergangsregierung auf, dafür zu sorgen, dass die Mittel für den Wiederaufbau auf der Grundlage der ermittelten humanitären und infrastrukturellen Bedürfnisse gerecht auf alle Regionen Syriens verteilt werden;

18. ist zutiefst besorgt über die ernste humanitäre Lage in Syrien, in der mehr als 15,6 Millionen Syrer, d. h. sechs von zehn Syrern, auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, während immer mehr Binnenvertriebene und Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren, insbesondere im Norden und Nordosten des Landes, darunter auch überwiegend kurdisch geprägte städtische Gebiete wie Kobanê, Afrin und Qamischli; äußert ferner seine Besorgnis darüber, dass Millionen von Menschen, auch in den oben genannten Gebieten, weiterhin mit wiederholten Störungen der grundlegenden öffentlichen Versorgung, umfangreichen Schäden an kritischer ziviler Infrastruktur sowie systemischen Herausforderungen konfrontiert sind, darunter Massenvertreibungen, Ernährungsunsicherheit und stark eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen;

19. ist besorgt angesichts der jüngsten Überschwemmungen am Euphrat, die den Zugang zu humanitärer Hilfe und die Notfallversorgung erheblich beeinträchtigt haben, wodurch die Gemeinden am Flussufer teilweise von lebenswichtigen Versorgungsleistungen abgeschnitten sind; stellt fest, dass anhaltende bürokratische und administrative Hindernisse die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter erschweren;

20. weist auf die Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten als wichtigste Geber von humanitärer Hilfe und Unterstützung für einen raschen Wiederaufbau für die syrische Bevölkerung hin; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dem syrischen Volk zur Seite stehen und seit 2011 humanitäre Hilfe, Entwicklungshilfe und Stabilisierungshilfe in Höhe von über 41 Mrd. EUR bereitgestellt haben, was den größten Beitrag aller Geber darstellt; hebt hervor, dass diese Hilfe sowohl die Syrer im Inland als auch in der gesamten Region erreicht hat und dazu beigetragen hat, die verheerenden Auswirkungen des Konflikts und der Vertreibung zu mildern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für einen raschen Wiederaufbau in Syrien fortzusetzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz der Zivilbevölkerung, der Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinschaften und der Unterstützung der Zivilgesellschaft Syriens, unabhängiger Menschenrechtsorganisationen und lokaler Initiativen zur Friedenskonsolidierung liegen sollte;

21. begrüßt, dass im Januar 2026 ein umfassendes finanzielles Unterstützungspaket der EU in Höhe von rund 620 Mio. EUR für 2026 und 2027 angekündigt wurde; begrüßt ferner, dass die Kommission seitdem die Mobilisierung von 150 Mio. EUR aus dem Finanzpolster der EU für Syrien für die nächsten zwei Jahre angekündigt hat, um den politischen Übergang, die sozioökonomische Erholung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen; stellt fest, dass die EU-Unterstützung – anders als humanitäre Hilfe – schrittweise, an Bedingungen geknüpft und umkehrbar eingesetzt werden sollte; hebt die neunte Brüsseler Konferenz vom 17. März 2025 mit dem Titel „An der Seite Syriens: die Grundlagen für einen erfolgreichen Übergang schaffen“ hervor, bei der sich die internationale Gemeinschaft zu Zusagen in Höhe von 5,8 Mrd. EUR zur Unterstützung des Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien verpflichtete, darunter eine Zusage der EU in Höhe von 2,5 Mrd. EUR für den Zeitraum 2025-2026, die auf humanitäre Hilfe und wirtschaftliche Stabilisierung in Syrien und den benachbarten Aufnahmeländern abzielt;

22. fordert die syrische Übergangsregierung nachdrücklich auf, den uneingeschränkten, sicheren, zügigen und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfskräfte und die Akteure der Entwicklungszusammenarbeit im ganzen Land sicherzustellen und den Schutz von humanitären Hilfskräften, Zivilisten und ziviler

Infrastruktur im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu garantieren; fordert nachdrücklich die Beseitigung aller administrativen, politischen und sicherheitsbezogenen Hindernisse, die humanitären Hilfsmaßnahmen im Wege stehen;

23. fordert die syrische Übergangsregierung auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die notwendigen politischen, sicherheitspolitischen und rechtlichen Voraussetzungen für die sichere, würdevolle, in voller Kenntnis der Sachlage erfolgende und freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen im Einklang mit den Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen zu schaffen; betont in diesem Zusammenhang, dass der Staat und die lokalen Gebietskörperschaften die Grundversorgung – einschließlich Gesundheitsversorgung, Stromversorgung, Bildung, Wasserversorgung und Unterstützung der lokalen Lebensgrundlagen – diskriminierungsfrei sicherstellen müssen; betont ferner, dass jede Rückführung frei von Diskriminierung und Zwangsrekrutierung, willkürlicher Inhaftierung oder Verfolgung sein muss;

24. begrüßt die Rolle von Erkundungsreisen, die es syrischen Flüchtlingen ermöglichen, Syrien zu besuchen, ohne ihren rechtlichen Status zu verlieren, und von gleichwertigen Mechanismen als wichtige Garantie für fundierte und freiwillige Rückkehrentscheidungen; fordert die Mitgliedstaaten und Drittstaaten auf, dieser Initiative unter Einhaltung aller verfahrensrechtlichen Garantien zu folgen; besteht darauf, dass von keinem Flüchtling erwartet werden kann, eine unwiderrufliche Rückkehrentscheidung zu treffen, ohne Zugang zu zuverlässigen, aktuellen und ortsspezifischen Informationen über die Bedingungen im geplanten Rückkehrgebiet zu haben; fordert alle Aufnahmeländer, insbesondere die unmittelbaren Nachbarländer Syriens und die Mitgliedstaaten der EU, nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass solche Erkundungsreisen nicht automatisch zum Entzug des internationalen Schutzes oder der Aufenthaltsberechtigung führen;

25. weist darauf hin, dass sich mehr als 400 000 palästinensische Flüchtlinge in Syrien aufhalten, von denen einige mehrfach vertrieben wurden, und nimmt die Rolle des UNRWA bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Bildungs-, Gesundheits- und Schutzdiensten für diese palästinensischen Flüchtlinge in Syrien zur Kenntnis; weist auf die Belagerung des Lagers Jarmuk zwischen 2013 und 2015 durch dem Assad-Regime nahestehende Gruppierungen hin, die von Iran unterstützt wurden; betont, dass die fortgesetzte Unterstützung des UNRWA durch die EU unverzichtbar ist, um die Stabilität zu wahren und humanitäre Hilfe sowie den Wiederaufbau in Syrien zu gewährleisten;

26. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre humanitären und entwicklungspolitischen Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und den Nachbarländern, die syrische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere

Libanon, Jordanien, der Türkei und Irak, weiterhin ausreichende finanzielle, technische und operative Unterstützung zu gewähren;

27. nimmt die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen der EU gegen Syrien als einen Schritt zur Unterstützung des friedlichen Übergangs und des sozioökonomischen Wiederaufbaus des Landes zur Kenntnis; weist darauf hin, dass jede Aussetzung oder Aufhebung restriktiver Maßnahmen weiterhin davon abhängig gemacht werden muss, dass Syrien seine internationalen Verpflichtungen und Zusagen, bei seinen Wiederaufbau- und Reformbemühungen wichtige demokratische Kriterien einzuhalten, erfüllt, reversibel sein und einer kontinuierlichen Bewertung unterzogen werden muss;

28. fordert Syrien auf, die notwendigen Reformen durchzuführen, um für ein sicheres und berechenbares Investitionsklima zu sorgen, was die EU durch ihr künftiges mit 15 Mio. EUR dotiertes „Zentrum für technische Hilfe“ unterstützen wird, mit dem die Kapazitäten der syrischen Institutionen gestärkt und der syrischen Übergangsregierung der Zugang zu technischem Fachwissen der EU und von Entwicklungsagenturen ermöglicht werden soll; bekräftigt, dass umfassendere Reformen wichtig sind, die darauf abzielen, einen souveränen Staat mit einem transparenten und funktionierenden öffentlichen Sektor aufzubauen, der sich auf alle einschlägigen Mechanismen der Rechenschaftspflicht stützt, einschließlich einer transparenten Auftragsvergabe, unabhängiger Prüfungen, Garantien zur Korruptionsbekämpfung und des Schutzes von Wohn-, Land- und Eigentumsrechten; betont, dass Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft erforderlich sind; unterstreicht zudem, dass den regulatorischen Unklarheiten, den Sicherheitsrisiken, den veralteten Finanzsystemen und der unzuverlässigen Energieinfrastruktur in Syrien große Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie Fachwissen bereitzustellen;

29. ist der Ansicht, dass der Wiederaufbau der Schlüsselsektoren Syriens wie Energie, Wasser, Verkehr, Telekommunikation, Bankwesen und Wohnungsbau sowie die Diversifizierung der Energiequellen des Landes, die Stärkung seiner Ernährungssicherheit, unter anderem durch die Wiederherstellung der heimischen Produktion, und die Entwicklung regionaler Partnerschaften sowie die Umsetzung institutioneller und regulatorischer Reformen zur Förderung der Mobilisierung des Privatsektors bei den umfassenderen Wiederaufbaubemühungen Vorrang haben; betont, dass es wichtig ist, beim Wiederaufbau Syriens strategische Abhängigkeiten von feindseligen Akteuren zu verhindern; fordert, dass der Bewirtschaftung der Öl- und Gasfelder im Nordosten und Nordwesten Syriens und einer gerechten und fairen Verteilung der Ressourcen und der Einnahmen daraus besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, insbesondere angesichts der katastrophalen wirtschaftlichen Lage in der Region;

30. nimmt die jüngsten Entwicklungen bei Initiativen zur Erschließung von Offshore-Energiequellen in syrischen Gewässern zur Kenntnis und betont, dass eine verantwortungsvolle Erschließung der natürlichen Ressourcen Syriens, insbesondere seines erheblichen Potenzials an erneuerbaren Energiequellen, vor allem Solar- und Windenergie, die wirtschaftliche Erholung, den strategischen Wiederaufbau und die Rolle des östlichen Mittelmeerraums als Region mit diversifizierten Energiequellen fördern könnte; betont, dass Syrien beim Wiederaufbau seines Energiesektors eine verantwortungsvolle Beteiligung Europas ermöglichen sollte, einschließlich der möglichen Wiederaufnahme rechtmäßiger Investitionen und Geschäftstätigkeiten europäischer Unternehmen, unter vollständiger Einhaltung des EU-Rechts, der geltenden Sanktionen, der Transparenzvorschriften, der Umweltstandards und der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte, und dass dieser Wiederaufbau der syrischen Bevölkerung zugutekommen sollte;

31. fordert, dass bei von der EU unterstützten Projekten den Aspekten Resilienz, Transparenz, lokale Eigenverantwortung, Schutz kritischer Infrastrukturen und Vereinbarkeit mit der regionalen Stabilität Vorrang eingeräumt wird und dass die Programmplanung für den Wiederaufbau unabhängig überwacht wird;

32. begrüßt die bisher von mehreren Golfstaaten geleistete Hilfe, unter anderem durch multilaterale Entwicklungsorganisationen der arabischen Welt und der Golfstaaten wie den OPEC-Fonds für internationale Entwicklung und das Entwicklungshilfeprogramm der arabischen Golfstaaten; fordert die EU auf, sich eng mit ihren Partnern am Golf und in der gesamten Region abzustimmen, um sicherzustellen, dass Hilfe und Unterstützung für Syrien auf wirksame und kohärente Weise bereitgestellt werden;

Sicherheit, Grenzkontrolle und Terrorismusbekämpfung

33. ist zutiefst besorgt über die anhaltende Präsenz des IS und anderer terroristischer Organisationen in Syrien und über die Ausnutzung der instabilen Sicherheitslage durch kriminelle Netzwerke; betont, dass ein Wiedererstarken des IS in Syrien eine existenzielle Bedrohung nicht nur für Syrien, sondern für die gesamte Region wie auch für Europa darstellen würde; betont darüber hinaus, dass dies allen Wiederaufbaubemühungen einen schweren Schlag versetzen und die gesamte syrische Bevölkerung gefährden würde, einschließlich schutzbedürftiger ethnischer und religiöser Gemeinschaften wie Christen, Jesiden und Kurden;

34. fordert eine verstärkte politische, militärische und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zwischen der syrischen Übergangsregierung, der EU und ihren Mitgliedstaaten, der internationalen Allianz gegen die Organisation „Islamischer Staat“ und gleichgesinnten Partnern, um ihre Bemühungen im Kampf gegen

den Terrorismus zu verstärken; begrüßt das bekräftigte Bekenntnis der syrischen Übergangsregierung zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der internationalen Allianz; bedauert zutiefst den abrupten und unkoordinierten Abzug der US-Truppen aus dem syrischen Hoheitsgebiet, der die Gefahr birgt, ein Sicherheitsvakuum zu schaffen, das den Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung und der regionalen Stabilität abträglich ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Informationsbeschaffung in Bezug auf die Aktivitäten des IS in Syrien und der Region zu intensivieren und die syrische Übergangsregierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, bestehende Netzwerke zu zerschlagen und Kämpfer daran zu hindern, sich neu zu gruppieren;

35. betont, dass es der internationalen Allianz gegen die Organisation „Islamischer Staat“ ohne die unschätzbare Hilfe kurdischer Einheiten nicht gelungen wäre, den IS erheblich zu schwächen und ihm die von ihm kontrollierten Gebiete zu entreißen; würdigt die Tausenden kurdischen Kämpfer, darunter auch Frauen, die im Kampf gegen den IS ihr Leben verloren haben und die systematisch unterdrückt wurden; würdigt den Mut und die Entschlossenheit der kurdischen Frauen, die den Kampf gegen den IS mutig angeführt haben und die unermessliche Brutalität in den Händen des IS ertragen mussten;

36. ist besonders besorgt über die weiterhin sehr instabile Sicherheitslage in den Lagern und Hafteinrichtungen in Nordostsyrien und deren Umgebung, die die Sicherheitsrisiken für Syrien, die Region und Europa erhöht; hebt hervor, dass die Kontrolle dieser Lager durch die SDF mit Unterstützung durch die Allianz im Laufe der Jahre eine gewisse Stabilität und Sicherheit in einer Region gewährleistet hat, die von chronischen Unruhen und Gewalt heimgesucht wird; fordert die syrische Übergangsregierung auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine wirksame und effiziente Kontrolle der Lager zu gewährleisten;

37. betont, dass die anhaltende Präsenz von EU-Bürgerinnen und -Bürgern unter den IS-Häftlingen den Mitgliedstaaten eine direkte Verantwortung auferlegt und dass das Versäumnis, dieses Problem anzugehen, sowohl die Sicherheit in der Region als auch die Sicherheit Europas gefährdet;

38. nimmt den laufenden Prozess der Integration bewaffneter Gruppen unter der Aufsicht der syrischen Übergangsregierung zur Kenntnis; bekräftigt, dass die Anwesenheit ausländischer Kämpfer und Mitglieder von als terroristisch eingestuften Organisationen in Syrien, auch innerhalb der syrischen Sicherheitsdienste, die Glaubwürdigkeit und Legitimität der syrischen Institutionen erheblich untergräbt und ein großes Hindernis auf dem Weg zu einem offenen und demokratischen Syrien darstellt, das frei von jeglichen radikalen und fundamentalistischen Tendenzen ist; betont, dass im Rahmen des Integrationsprozesses Personen, die für

schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht verantwortlich sind, ausgeschlossen werden müssen, die Rechte und die Sicherheit ethnischer und religiöser Gemeinschaften gewährleistet werden müssen und sichergestellt werden muss, dass alle bewaffneten Strukturen unter eine rechenschaftspflichtige, zivile und nationale Führung gestellt werden; fordert die syrische Übergangsregierung auf, eine umfassende Reform des Sicherheitssektors mit einer klaren Befehlsverantwortung umzusetzen, mit der die zivile Kontrolle sichergestellt wird, und mit einer strengen Sicherheitsüberprüfung, um Personen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zu entfernen, wobei sicherzustellen ist, dass dieser Prozess den international anerkannten Standards für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration entspricht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Bemühungen durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und finanzielle Unterstützung zu fördern;

39. stellt besorgt fest, dass es in Syrien nach wie vor mehr als 100 mutmaßliche Lagerstätten für Chemiewaffen gibt; nimmt Syriens engere Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zur Kenntnis; fordert den Abbau aller Vorräte und Produktionsanlagen für chemische Waffen sowie die unverzügliche Ratifizierung des CWÜ durch Syrien;

40. betont, dass Syrien zu den am stärksten verminten Ländern der Welt gehört; ist beunruhigt über die steigende Zahl von Opfern, darunter Kinder, die von Minen und anderen Sprengstoffen getötet oder verletzt wurden, und darüber, dass sich dieses Problem mit der anlaufenden Rückkehr der Menschen verschärft; würdigt die Bemühungen internationaler und lokaler Organisationen bei der Ermittlung, Kennzeichnung und Beseitigung explosiver Kampfmittel; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich in Zusammenarbeit mit spezialisierten Akteuren und der syrischen Übergangsregierung an der dringlichen Unterstützung der Bemühungen zur Minenräumung zu beteiligen; ist zutiefst besorgt über die jüngsten Kürzungen der Mittel für die humanitäre Minenräumung durch die wichtigsten Geber; fordert die syrische Übergangsregierung auf, das Übereinkommen über Streumunition und das Ottawa-Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

41. stellt fest, dass die Herstellung und der Schmuggel von Captagon seit vielen Jahren eine der Hauptfinanzierungsquellen für das Regime von Baschar al-Assad und auch eine Einnahmequelle für terroristische Organisationen, einschließlich der Hisbollah und anderer von Iran unterstützter Gruppen, waren; bekräftigt seine Anerkennung für die Bemühungen der syrischen Übergangsregierung im Kampf gegen den Waffenschmuggel durch syrisches Hoheitsgebiet und beim Aufbau eigener Kapazitäten zur Drogenbekämpfung; fordert, dass diese Bemühungen weiter verstärkt werden, unter anderem durch die Bekämpfung von

Geldwäsche und Netzwerken der organisierten Kriminalität, die auf syrischem Hoheitsgebiet operieren; stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Schmugglernetze mit Verbindungen zum ehemaligen Regime, zur Hisbollah und zu anderen regionalen Einrichtungen einen Teil ihrer Aktivitäten in Nachbarländer verlagert haben;

42. fordert die syrische Übergangsregierung auf, die Kapazitäten im Bereich des Grenzmanagements und der Grenzverwaltung zu stärken, unter anderem durch eine verbesserte Koordinierung, Schulungen und Überwachungssysteme, um den illegalen grenzüberschreitenden Verkehr von Waffen, ausländischen Kämpfern und Schmuggelware zu verhindern, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Maßnahmen zum Grenzschutz den Zugang für humanitäre Hilfe sowie die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung nicht einschränken; unterstreicht, dass die regionale Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung gemeinsamer Sicherheitsbedrohungen, einschließlich des Terrorismus, der logistischen Netzwerke der Hisbollah, des Schmuggels und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität spielt; fordert eine stärkere Unterstützung dieser Bemühungen durch die EU und die USA, unter anderem durch die Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen zum Informationsaustausch mit den zuständigen Staatsorganen in Libanon, Irak und Jordanien;

Menschenrechte, Bürgerbeteiligung und inklusive Toleranz

43. fordert die syrische Übergangsregierung erneut auf, entschlossen auf einen glaubhaften, inklusiven, nachhaltigen und demokratischen, von Syrien selbst geleiteten politischen Übergang im Einklang mit der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und mit dem Ziel der nationalen Einigung hinzuarbeiten; bekräftigt darüber hinaus seine Forderung, konstruktive Verfassungsgespräche wiederaufzunehmen und Reformen einzuleiten, mit denen Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, Transparenz, die uneingeschränkte Achtung der Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Frau, und der Religionsfreiheit sowie die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Teile der syrischen Gesellschaft an der Entscheidungsfindung und am öffentlichen Leben sichergestellt werden; betont, dass die Glaubwürdigkeit des syrischen Übergangs daran gemessen wird, inwieweit er in der Lage ist, Gleichberechtigung, Religionsfreiheit, Eigentumsrechte, lokale Sicherheit und politische Vertretung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten;

44. fordert, dass diese Rechte im Rahmen eines alle Seite einbeziehenden, partizipativen und von Syrien selbst geleiteten Verfassungsprozesses in der künftigen syrischen Verfassung verankert werden; bekräftigt, dass politische Verpflichtungen durch konkrete Maßnahmen sowie durch Transparenz- und Rechenschaftsmechanismen untermauert werden müssen;

45. nimmt zur Kenntnis, dass Syrien im Oktober 2025 die Vertreter der ersten syrischen Volksversammlung nach Ende des Assad-Regimes gewählt hat; bedauert, dass dies als demokratischer Durchbruch dargestellt wurde, während die Struktur der Ernennungen, Überprüfungen und Rechtsmittelverfahren dafür sorgte, dass jede Phase des Prozesses von dem Präsidenten kontrolliert wurde und bestehende Machtstrukturen reproduziert wurden; fordert die syrische Übergangsregierung daher auf, die notwendigen politischen, rechtlichen und sicherheitspolitischen Voraussetzungen für die Durchführung freier, fairer, transparenter und inklusiver demokratischer Wahlen zu schaffen, die der kulturellen, religiösen und ethnischen Vielfalt der syrischen Gesellschaft Rechnung tragen, sobald die Umstände dies zulassen, die im Einklang mit internationalen Standards und unter angemessener internationaler Beobachtung stattfinden und die es allen syrischen Bürgern ermöglichen, frei über die Zukunft ihres Landes zu entscheiden;

46. nimmt zur Kenntnis, dass am 12. Juli 2026 die konstituierende Sitzung der Volksversammlung abgehalten wurde, die sich aus 133 gewählten Mitgliedern und 70 direkt vom Übergangspräsidenten ernannten Mitgliedern zusammensetzt, und dass die parlamentarische Arbeit anschließend für eine erste Amtszeit von 30 Monaten aufgenommen wurde;

47. verurteilt aufs Schärfste alle gezielten Gewaltakte gegen Zivilisten, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierungen, Vertreibung, geschlechtsspezifischer Gewalt und Schäden an der zivilen Infrastruktur, darunter Gebetsstätten, die sich gegen die ethnischen und religiösen Gemeinschaften Syriens, darunter Alawiten, Drusen, Kurden, Christen und andere schutzbedürftige Gemeinschaften, richten und die seit Anfang 2025 begangen werden;

48. fordert die syrische Übergangsregierung auf, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Syrer zu gewährleisten und strukturierte Mechanismen zum Schutz und zur Vertretung der vielfältigen religiösen und ethnischen Gemeinschaften Syriens, darunter Christen, Drusen, Alawiten, Kurden, Jesiden, Ismaeliten und andere Gemeinschaften, einzuführen; betont, dass die religiöse und kulturelle Vielfalt Syriens einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes des Landes darstellt, und fordert konkrete Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Diskriminierung, Verfolgung und Vertreibung; fordert eine umgehende und unabhängige Untersuchung sowie die strafrechtliche Verfolgung von Angriffen auf Zivilisten und Glaubensstätten, die durch religiösen oder ethnischen Hass motiviert sind;

49. ist besorgt über die Sicherheit der christlichen Gemeinschaften Syriens, einschließlich der syrisch-orthodoxen, griechisch-orthodoxen, armenisch-apostolischen, armenisch-katholischen, armenisch-evangelischen, chaldäisch-katholischen, apostolisch-

katholisch-assyrischen, maronitischen, lateinischen, syrisch-katholischen, melkitisch-griechisch-katholischen, baptistischen, anglikanisch-episkopalen, presbyterianischen, evangelischen und pfingstkirchlichen Gemeinschaften, die nach wie vor nachweislich Einschüchterungen und Gewalt durch verschiedene Akteure ausgesetzt sind; verurteilt aufs Schärfste den brutalen Terroranschlag vom 22. Juni 2025 auf die griechisch-orthodoxe Mar-Elias-Kirche in Damaskus, bei dem 25 Menschen ums Leben kamen und über 60 Menschen verletzt wurden, was bei Christen in ganz Syrien tiefe Bestürzung und Angst ausgelöst hat; verurteilt ferner die Angriffe in Suqaylabiyah sowie den brutalen Angriff auf den melkitischen griechisch-katholischen Erzbischof der Diözese Homs, Hama, Nabk und Yabroud am 14. November 2026 in seiner Kirche in Homs, die geplündert wurde; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den Schutz der christlichen Gemeinschaften in Syrien zu gewährleisten; nimmt das Klima der Angst und Unsicherheit zur Kenntnis, in dem Christen in Syrien seit Jahrzehnten leben müssen; betont, dass es wichtig ist, die historischen Beiträge christlicher und anderer Gemeinschaften zum reichen religiösen und kulturellen Erbe Syriens zu bewahren und wertzuschätzen, und fordert, dass die neue politische Architektur Syriens dieser Vielfalt in vollem Umfang Rechnung trägt, unter anderem durch den Schutz von Kirchen, Klöstern, Friedhöfen, religiösen Kulturstätten und Geistlichen; fordert, dass diese Vielfalt in der sich herausbildenden politischen Struktur Syriens umfassend zum Ausdruck kommt und dass die gleichberechtigte Beteiligung dieser Gemeinschaften an den politischen, verfassungsrechtlichen und administrativen Wiederaufbaubemühungen sichergestellt wird;

50. weist auf die im Januar 2026 zwischen der syrischen Übergangsregierung und den von Kurden geführten SDF erzielte Einigung hin, die unter anderem die Anerkennung des Kurdischen als eine der Landessprachen Syriens, die Wiederherstellung der Staatsbürgerrechte für alle kurdischen Syrer sowie die Anerkennung der bürgerlichen und bildungspolitischen Rechte der Kurden vorsah; verurteilt die Verbrechen, die von einigen Mitgliedern der syrischen Sicherheitskräfte während der Zusammenstöße im Januar 2026 an kurdischen Kämpfern begangen wurden, darunter Vorfälle von Leichenschändung, sexueller Gewalt und Vandalismus an Begräbnisstätten; bedauert, dass die kurdische Bevölkerung Syriens seit Jahrzehnten Ziel systematischer Unterdrückung und Gewalt ist; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die kurdische Bevölkerung konstruktiv und wirksam in den Übergangsprozess in Syrien und in die staatlichen Institutionen einzubeziehen; stellt fest, dass das kurdische Volk einen wesentlichen politischen und kulturellen Beitrag geleistet hat und eine entscheidende Rolle bei der Festigung der neuen politischen Struktur Syriens spielen wird;

51. fordert konkrete Maßnahmen zur Förderung von Toleranz, sozialem Zusammenhalt und dem Dialog zwischen den Gemeinschaften und

Konfessionen, darunter Bildungsreformen, Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie die Unterstützung von Basisinitiativen, die darauf abzielen, konfessionelle und ethnische Spaltungen zu überwinden; erwartet, dass bei Bildungsreformen alle Syrer, unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Herkunft oder ihrem Geschlecht, respektiert werden; fordert die Übergangsregierung auf, konstruktive Beziehungen zu Kommunalverwaltungen weiter auszubauen, um eine angemessene Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bildungsbereich, sicherzustellen; betont, dass der Erfolg Syriens auf seinem Weg zu einer echten Demokratie von der Fähigkeit der Übergangsregierung abhängt, eine Kultur des offenen und transparenten Dialogs zu fördern, die alle Gemeinschaften einbezieht;

52. betont, dass der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf friedliche Versammlung sowie der Medienfreiheit große Bedeutung zukommt; würdigt die Fortschritte, die dabei erzielt wurden, der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien die Möglichkeit zu geben, sich in Syrien offiziell zu etablieren; fordert die Übergangsregierung ferner auf, die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten, Bloggern, Aktivisten und anderen Personen, die ihre Meinung im Internet äußern, unverzüglich einzustellen; betont, dass unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz von Journalisten und Beschäftigten in den Medien vor Drohungen, Gewalt, Tötungen, Verschleppungen und willkürlichen Festnahmen sicherzustellen; fordert die Übergangsregierung nachdrücklich auf, entschlossen und konsequent gegen Hetze, Aufstachelung und diskriminierende Äußerungen im Internet und im realen Leben vorzugehen; betont, dass nur durch eine freie Presse Transparenz, demokratische Rechenschaftspflicht und ein lebendiger öffentlicher Diskurs gewährleistet werden können, die für den Wiederaufbau und die politischen Reformen in Syrien von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegenüber der syrischen Übergangsregierung regelmäßig Bedenken hinsichtlich etwaiger Rückschläge zu äußern;

53. ist besorgt über eine Änderung in der Vorgehensweise der Kommunalbehörden, wonach für öffentliche Veranstaltungen zum Thema Menschenrechte eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, was die Versammlungsfreiheit untergräbt; fordert die syrische Übergangsregierung auf, Gesetze und Praktiken aufzuheben, durch die legitime bürgerliche Tätigkeiten eingeschränkt oder gewaltfreier Widerstand unterbunden wird, auch im digitalen Raum; fordert die zuständigen Stellen stattdessen auf, aktiv ein sicheres und günstiges Umfeld für die Zivilgesellschaft, unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverteidiger zu fördern, indem sie die Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen reformieren und gerichtliche Schikanen verhindern; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass dem Ministerium für Soziales und Arbeit am 16. Oktober 2026 das Ergebnis einer Konsultation zum

Entwurf der Überarbeitung des Gesetzes über die Zivilgesellschaft vorgelegt wurde, dessen erste Fassung bedauerlicherweise an dem System der vorherigen Genehmigung festhält; fordert die syrische Übergangsregierung und Gesetzgeber auf, die Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen zu fördern, anstatt sie einzuschränken;

54. bekräftigt, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Vertretung und Beteiligung von Frauen und jungen Menschen auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsfindung den sozialen Zusammenhalt stärkt und sowohl für den politischen Übergang als auch für den langfristigen Wiederaufbau im Einklang mit der Agenda der Vereinten Nationen für Frauen, Frieden und Sicherheit und der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass Frauen in wichtigen Übergangsgremien und Entscheidungsprozessen in Syrien nach wie vor unterrepräsentiert sind; fordert die Kommission daher auf, einen geschlechtergerechten Ansatz zu verfolgen, indem sie eine angemessene finanzielle Unterstützung für von syrischen Jugendlichen und Frauen geführte Organisationen und Initiativen sicherstellt; bedauert die auf lokaler und nationaler Ebene getroffenen Entscheidungen, mit denen die Freiheiten von Frauen eingeschränkt werden; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die wirksame Vertretung und Beteiligung von Frauen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei Entscheidungsprozessen und beim Aufbau von Institutionen deutlich zu stärken; stellt fest, dass die brutale Diktatur Assads und der Syrienkonflikt Frauen und Mädchen schwer getroffen haben, insbesondere in den Händen des IS, und dass Frauen und Mädchen die Hälfte aller Menschen ausmachen, die humanitäre Hilfe benötigen, und einem erhöhten Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt und Armut ausgesetzt sind; fordert darüber hinaus, dass das von Kindern erlittene Leid angegangen wird;

55. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die syrische Übergangsregierung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zu unterstützen, die den internationalen Standards im Bereich der Prävention und strafrechtlichen Verfolgung von Gewalt gegen Frauen entsprechen; betont, dass Frauen maßgeblich in das öffentliche Leben und die verschiedenen Bereiche der syrischen Wirtschaft eingebunden werden müssen und dass Förderprogramme zur Stärkung des weiblichen Unternehmertums unterstützt werden müssen; ist der Ansicht, dass der Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen unter weiblicher Leitung entscheidend für die Wiederbelebung der syrischen Wirtschaft insgesamt und die Wiederherstellung der Mittelschicht des Landes sein wird;

56. begrüßt die kürzlich erfolgte Gründung des syrischen nationalen Jugendforums und die bevorstehende Ausarbeitung einer nationalen Jugendstrategie und fordert die syrische Übergangsregierung auf,

dafür zu sorgen, dass diese Bemühungen zu greifbaren Ergebnissen führen;

57. ist besorgt darüber, dass die syrische Übergangsregierung im März 2026 ein nahezu vollständiges Verbot des Alkoholkonsums in Bars und Restaurants verhängt hat, das mit erheblichen Einschränkungen beim Verkauf einherging und mit der Wahrung der „öffentlichen Sittlichkeit“ begründet wurde; ist besorgt, dass diese Begründung im Rahmen eines umfassenderen Musters der Unklarheit seitens der Übergangsregierung in Bezug auf die individuellen Freiheiten sowie der Aushöhlung der kulturellen Vielfalt syrischer Gemeinschaften, insbesondere christlicher Gemeinschaften, herangezogen werden könnte;

58. äußert Besorgnis über die einseitigen Änderungen, die die syrische Übergangsregierung ohne Rücksprache an Unterrichtsmaterialien und Schulbüchern vorgenommen hat, von denen einige intolerante, ausgrenzende oder streng religiöse Auslegungen fördern, die die Grundsätze der Inklusion, des Pluralismus, der Gleichheit, der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie der Achtung der Rechte von Frauen und Minderheiten untergraben; fordert die Kommission und die HR/VP auf, dafür zu sorgen, dass keine EU-Mittel direkt oder indirekt zur Umsetzung von Bildungsprogrammen verwendet werden, die mit den Werten der EU oder mit UNESCO-Standards unvereinbar sind;

59. fordert die syrische Übergangsregierung auf, transparente und wirksame Mechanismen für die Rückgabe oder gegebenenfalls die Entschädigung für Eigentum, Grundstücke, Wohnraum und sonstige Güter zu schaffen, die während des Bürgerkriegs unrechtmäßig beschlagnahmt wurden; betont, dass dieser Mechanismus allen Syrern unterschiedslos zugutekommen sollte, einschließlich christlicher Gemeinschaften und anderer Minderheiten;

60. fordert die dauerhafte verfassungsrechtliche Abschaffung der Todesstrafe in Syrien und fordert die syrische Übergangsregierung nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Todesstrafe in künftigen Verfassungsrahmen ausdrücklich verboten wird;

Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und richterliche Unabhängigkeit

61. ist der festen Überzeugung, dass ein glaubhafter Prozess der Unrechtsaufarbeitung, bei dem die Opfer und Überlebenden im Mittelpunkt stehen, für die nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden sowie für die Überwindung des kollektiven Traumas, das durch mehr als ein halbes Jahrhundert brutaler Diktatur, Bürgerkrieg und unmenschlicher Handlungen terroristischer Gruppen wie des IS verursacht wurde, von wesentlicher Bedeutung ist; betont, wie wichtig eine Unrechtsaufarbeitung ist, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht und im

Einklang mit international anerkannten Standards und der Bekämpfung der Straflosigkeit umgesetzt wird, und dass dafür gesorgt werden muss, dass die Verantwortlichen für in der Vergangenheit begangene schwere Menschenrechtsverletzungen, die von allen Gruppierungen begangen wurden, zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass diese legitimen Forderungen nach Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht nicht zu Vergeltungsmaßnahmen und religiös motivierter Gewalt führen dürfen, da solche Handlungen die bisher erzielten Fortschritte zunichtemachen würden; fordert die syrische Übergangsregierung auf, unparteiische, unabhängige, transparente und konstruktive Verfahren einzurichten, um alle derartigen Handlungen zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, unter anderem durch die angemessene strafrechtliche Verfolgung militärischer Befehlshaber und hoher Beamter, die Missbräuche angeordnet haben oder im Rahmen der Befehlsverantwortung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung solcher Handlungen zu verhindern; fordert die syrische Übergangsregierung auf, bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen und Verfahren für Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung eng mit syrischen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen um Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung zu unterstützen;

62. fordert die syrische Übergangsregierung auf, die wichtigsten Übereinkommen der Vereinten Nationen umzusetzen und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beizutreten;

63. würdigt die Arbeit des syrischen nationalen Untersuchungsausschusses bei der Aufklärung von Massakern, Gewalttaten und Verstößen, die von verschiedenen Parteien begangen wurden, und fordert, dass die Täter im Einklang mit den Normen und Standards des Völkerrechts zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die syrischen Staatsorgane auf, die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses öffentlich zugänglich zu machen; fordert die syrische Übergangsregierung auf, allen einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien, uneingeschränkten und transparenten Zugang zu gewähren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Mechanismen der Rechenschaftspflicht und der Unrechtsaufarbeitung aktiv zu unterstützen und Mittel für Initiativen in diesen Bereichen bereitzustellen, beispielsweise für den Ausbau der justiziellen Kapazitäten, die Sicherung von Beweisen, den Zeugenschutz und die Förderung von Prozessen der

Wahrheitsfindung; fordert, dass Opfer, Überlebende und Familien in die Gestaltung und Umsetzung dieser Initiativen einbezogen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten außerdem auf, die umfassende Strafrechtsreform in Syrien im Einklang mit internationalen Standards zu unterstützen;

64. nimmt die Aktualisierung zur Kenntnis, die von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen im September 2026 vorgelegt wurde, und fordert die syrischen Übergangsbehörden auf, sich öffentlich für eine Verlängerung ihres Mandats im März 2027 einzusetzen;

65. begrüßt die Einrichtung der Nationalen Kommission für Unrechtsaufarbeitung und fordert die syrische Übergangsregierung auf, dafür zu sorgen, dass diese völlig unabhängig, unparteiisch und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet arbeitet, gestützt auf einen klaren und umfassenden Rechtsrahmen, in dem ihr Mandat, ihre gerichtliche Zuständigkeit, ihre Befugnisse und die Verfahrensgarantien im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht festgelegt sind und der die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Verstößen und Missbräuchen durch alle Konfliktparteien, einschließlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ermöglicht; spricht sich für eine engere Zusammenarbeit mit internationalen Gremien aus, die im Zuge des Bürgerkriegs eingerichtet wurden, wie dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, dem Zentrum für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht für Syrien und der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, insbesondere durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Archivdokumenten; fordert die EU auf, die zeitnahe Beweiserhebung zu unterstützen, einschließlich der Bereitstellung forensischer Ausrüstung und von Fachwissen zur Identifizierung und Analyse von Massengräbern sowie zur Erfassung von Zeugenaussagen von Überlebenden;

66. begrüßt den Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien, in dem schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Suwaida im Juli 2025 dokumentiert werden, als einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gerechtigkeit und zur Klärung der Frage der Verantwortlichkeit in Syrien; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verlängerung des Mandats der internationalen Untersuchungskommission um ein Jahr; fordert alle Parteien, einschließlich der syrischen Übergangsregierung, auf, die Empfehlungen des Berichts zügig und transparent umzusetzen;

67. begrüßt den Beschluss des Rates vom 18. Mai 2026[4], die gezielten restriktiven Maßnahmen gegen Personen und Organisationen, die mit dem vorherigen Assad-Regime in Verbindung stehen, bis zum 1. Juni 2027 zu verlängern, da weiterhin eine Gefahr durch mit dem vorherigen Regime verbundene Netze besteht; begrüßt in diesem Zusammenhang ferner den Beschluss des Rates vom 28. Mai 2025[5] im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, mit dem Personen und Organisationen innerhalb der syrischen Übergangsregierung, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Syrien verantwortlich sind – darunter Massaker und willkürliche Tötungen von Zivilisten in der syrischen Küstenregion im März 2025, insbesondere von Angehörigen der alawitischen Gemeinschaft –, in die Sanktionsliste aufgenommen wurden; fordert den Rat auf, bestehende Sanktionen gegen Akteure, die für Verletzungen der Religionsfreiheit in Syrien verantwortlich sind, zielgerichteter einzusetzen und weitere solche Sanktionen zu verhängen;

68. fordert die syrische Übergangsregierung nachdrücklich auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zügig zu ratifizieren und die Zuständigkeit des IStGH rückwirkend durch eine Erklärung gemäß Artikel 12 des Römischen Statuts anzuerkennen, um Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die für seit 2002 auf syrischem Staatsgebiet begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, sowie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zügig zu ratifizieren; betont, dass dringend eine umfassende Reform der innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist, um die wichtigsten internationalen Straftaten vollständig in den nationalen Rechtsrahmen Syriens zu integrieren und die Fortbildung im Hinblick auf die Strafverfolgung solcher Straftaten zu verstärken;

69. hebt das Problem der vermissten Personen, der gewaltsam verschwundenen Häftlinge und der entführten Zivilisten als zentrale politische und humanitäre Priorität hervor, die im Hinblick auf einen erfolgreichen Prozess der Unrechtsaufarbeitung angegangen werden muss; begrüßt die Arbeit der Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien; würdigt die Arbeit der Nationalen Kommission für Unrechtsaufarbeitung und der Nationalen Kommission für vermisste Personen und fordert die Kommission auf, der finanziellen Unterstützung dieser Gremien und dem

---

4 Beschluss (GASP) 2026/1105 des Rates vom 18. Mai 2026 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2026/1105, 19.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1105/oj).

5 Beschluss (GASP) 2025/1110 des Rates vom 28. Mai 2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L, 2025/1110, 28.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1110/oj).

Kapazitätsaufbau für deren Personal Priorität einzuräumen, sofern die Gremien im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen handeln; fordert die Nationale Kommission für vermisste Personen und die syrische Übergangsregierung auf, eng mit der Unabhängigen Institution für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien und dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zusammenzuarbeiten, ihnen uneingeschränkten Zugang zu den Archiven über vermisste Personen zu gewähren und mit Familien und Organisation der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die dringende Sicherung von Massengräbern und die Dokumentation als unverzichtbare Beweismittel für das Recht auf Wahrheit und die künftige strafrechtliche Rechenschaftspflicht zu gewährleisten sowie die Digitalisierung von Archiven zu unterstützen; bedauert, dass es bislang nicht gelungen ist, rasche, umfassende und unparteiische Ermittlungen in Fällen von gewaltsamem Verschwinden durchzuführen und die Rechenschaftspflicht der Täter sicherzustellen;

70. fordert die syrische Übergangsregierung nachdrücklich auf, willkürliche Inhaftierungen und das Verschwinden von Personen ohne Haftbefehl oder gerichtliche Entscheidung zu beenden; fordert die Kommission auf, dieses Thema in ihren Gesprächen mit der syrischen Übergangsregierung anzusprechen, und hält daran fest, dass die Klärung dieser Frage für Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und die Wiederherstellung von Vertrauen nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist;

71. nimmt die ersten Schritte auf dem Weg zur Justizreform zur Kenntnis, darunter die Anhebung der Gehaltsbezüge von Richtern in der Hoffnung, Erpressung und Korruption zu bekämpfen, die Entlassung von Richtern, die zuvor der Arabischen Sozialistischen Baath-Partei und der Volksversammlung angehörten, sowie die Einleitung gerichtlicher Ermittlungen gegen Richter, die dem vorherigen Antiterrorgericht angehörten; ist jedoch zutiefst besorgt über Berichte über politisch motivierte oder unqualifizierte Ernennungen; fordert weitere Reformen, die darauf abzielen, die Gewaltenteilung umzusetzen, die Transparenz zu erhöhen und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, um sicherzustellen, dass die Justiz frei von politischer und anderer Einflussnahme und Einmischung ist; ist der Auffassung, dass diese Reformen Ernennungen nach Leistung, Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren, den Schutz von Richtern und Staatsanwälten vor Einschüchterung sowie den Ausschluss von Personen umfassen sollten, die in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind oder nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen; besteht darauf, dass bei der Besetzung richterlicher Ämter internationale

Standards hinsichtlich Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet werden und dass Personen, gegen die glaubwürdige Vorwürfe wegen Folter, des Verschwindenlassens von Personen oder anderer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen vorliegen, nicht von Rechenschafts- und Justizverfahren ausgenommen werden;

72. ist besorgt angesichts der Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Justiz und der Verwaltung in Teilen Syriens, einschließlich der Aussetzung von Gerichtsverfahren in Suwaida; fordert die syrische Übergangsregierung nachdrücklich auf, den Zugang zur Justiz und die Wahrung ordnungsgemäßer Verfahren unverzüglich wiederherzustellen;

73. in der Erwägung, dass gegen die IS-Kämpfer, die von Syrien nach Irak überstellt wurden und im Verdacht stehen, internationale Verbrechen begangen zu haben – insbesondere Völkermord an der Minderheit der Jesiden im Jahr 2014 sowie an anderen Gruppen –, Ermittlungen eingeleitet werden und dass sie in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden; betont, dass solche Strafverfahren vor zuständigen Gerichten unter vollständiger Achtung der internationalen Normen für faire Verfahren, der Verfahrensgarantien und des Legalitätsprinzips sowie auf der Grundlage zuverlässiger und zulässiger Beweise im Einklang mit den geltenden internationalen Rechtsnormen durchgeführt werden müssen; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die vom IS insbesondere gegen die jesidische Gemeinschaft begangenen grauenhaften Verbrechen zu untersuchen;

74. begrüßt die Rolle der syrischen Zivilgesellschaft bei der Sicherstellung eines alle Seiten einbeziehenden und auf den Rechten basierenden politischen Übergangs, da sie Menschenrechtsverletzungen wirksam überwacht und dokumentiert, zu einer opferorientierten Unrechtsaufarbeitung beiträgt, den sozialen Zusammenhalt fördert und Rückkehrbewegungen unterstützt, die den internationalen Standards für eine sichere, freiwillige, würdevolle und in voller Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr entsprechen; betont erneut, dass es wichtig ist, den zivilgesellschaftlichen Raum in ganz Syrien zu gewährleisten; fordert die syrische Übergangsregierung auf, die bestehenden Registrierungs- und Genehmigungsverfahren für Akteure der Zivilgesellschaft zu vereinfachen, und fordert die Kommission auf, für eine angemessene politische und finanzielle Unterstützung syrischer Organisationen der Zivilgesellschaft durch eine flexible und zugängliche Programmplanung zu sorgen; fordert die syrische Übergangsregierung auf, bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen und Verfahren für Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung eng mit syrischen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;

75. nimmt die ersten Schritte zur Rechenschaftspflicht zur Kenntnis, die seit dem Sturz des Regimes unternommen wurden, bedauert jedoch zutiefst, dass bislang nur sehr wenige Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begangen haben, darunter ehemalige Machthaber Syriens, insbesondere Mitglieder der Familien al-Assad und Machluf und mit ihnen verbundene Personen, wegen ihrer Beteiligung an der brutalen Unterdrückung des syrischen Volkes vor Gericht gestellt wurden; begrüßt den Prozess gegen Atef Nadschib, den Cousin ersten Grades von Baschar al-Assad und ehemaligen Leiter des Geheimdienstes für politische Sicherheit in der südlichen Stadt Daraa, der wegen „Verbrechen gegen die syrische Nation“ angeklagt ist; betont, dass die syrische Übergangsregierung weitere ehemalige Regimevertreter festnimmt, darunter den ehemaligen syrischen Geheimdienstoffizier Amdschad Jusuf, gegen die voraussichtlich ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird; begrüßt die Auslieferung des ehemaligen Generals Adel Issa durch Libanon im August 2026 – es handelte sich dabei um die erste Auslieferung eines hochrangigen Vertreters des früheren Regimes; fordert die Übergangsregierung auf, dafür zu sorgen, dass alle Personen, gegen die belastbare Beweise für Gräueltaten vorliegen, vor Gericht gestellt werden, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit, einschließlich des Generals Alexander Dwornikow, der einst Befehlshaber der Streitkräfte Russlands in Syrien war; fordert die EU erneut nachdrücklich auf, Möglichkeiten zu untersuchen, wie eingefrorene Vermögenswerte des Assad-Regimes für einen Treuhandfonds für den Wiederaufbau in Syrien und die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer genutzt werden könnten;

76. nimmt die Gerichtsverfahren gegen Baschar al-Assad und seinen Bruder Maher al-Assad zur Kenntnis, die im August 2026 in Damaskus in Abwesenheit abgehalten wurden, nachdem Russland ein Auslieferungsersuchen abgelehnt hatte; stellt jedoch fest, dass das rasante Tempo der Verfahren im Gegensatz zur Bedeutung dieses entscheidenden Moments im Prozess der Unrechtsaufarbeitung in Syrien stand; fordert das Gericht auf, den vollständigen Urteilsspruch zu veröffentlichen; fordert Moskau auf, Baschar al-Assad den zuständigen Justizbehörden, einschließlich der syrischen Übergangsregierung oder des zuständigen internationalen Gerichtshofs, zu übergeben, um ihn wegen Verbrechen anzuklagen, die während einer über mehr als zwei Jahrzehnte andauernden Diktatur begangen wurden; betont, dass zu den Verbrechen, die ihm vorgeworfen werden, Folter, Verschwindenlassen, außergerichtliche Hinrichtungen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Angriffe auf die Zivilbevölkerung unter Einsatz chemischer Waffen gehören, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen; betont, dass die Opfer dieser Verbrechen Anspruch auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung haben;

77. begrüßt die Erklärung des Sprechers des syrischen Innenministeriums, Nur ad-Din al-Baba, vom 3. Juni 2026, wonach die syrische Übergangsregierung bereit ist, Schweden und anderen europäischen Ländern Zugang zu den Archiven der Sicherheitsbehörden und Militäreinheiten des Assad-Regimes zu gewähren, die Berichten zufolge weitgehend intakt und zugänglich sind, einschließlich Dokumenten, Zeugenaussagen, Tatorten und sonstiger Beweise, die für die strafrechtliche Verfolgung von Personen erforderlich sind, denen die Begehung von Straftaten in Syrien vorgeworfen wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die syrischen Staatsangehörigen, die für Straftaten im Sinne des Römischen Statuts verantwortlich sind, in ihrem Hoheitsgebiet nach dem Grundsatz der universellen Zuständigkeit strafrechtlich zu verfolgen;

78. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Initiativen zur Erfassung, Archivierung und Echtheitsprüfung von Dokumenten zu Personenstandsunterlagen sowie zu Wohnraum, Grundbesitz und Eigentum in allen Regionen des Landes zu unterstützen und die syrische Übergangsregierung aktiv dazu anzuhalten, die von der Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu Syrien formulierten Empfehlungen in Bezug auf Plünderungen und Rechte im Zusammenhang mit Wohnraum, Grundbesitz und Eigentum umzusetzen;

°

° °

79. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der syrischen Übergangsregierung zu übermitteln und sie ins Arabische übersetzen und in dieser Sprache veröffentlichen zu lassen.